



Verkündungsblatt Nr. 3/2020

Erscheinungsdatum: 18. Dezember 2020

**Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
(Lehrauftragssatzung)**

**Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung
(Qualitätssatzung)**

Herausgeber:

**Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Satzung
zur
Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Lehrauftragssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie gemäß der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung -ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Hochschule hat die Lehrauftragssatzung am 21. September 2020 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 23. September 2020 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 das gemäß § 4 ThürLehrauftragsVO erforderliche Einvernehmen erteilt.

§ 1
Grundsätze zur Vergabe von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge können gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 ThürHG nur zur Ergänzung des Lehrangebots im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürLehrauftragsVO erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung sowie in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 ThürLehrauftragsVO können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

(2) Lehraufträge dürfen nur geplant werden, soweit das Lehrangebot in den Curricula der angebotenen Studiengänge vorgesehen ist. Sie dürfen nur ausgeschrieben und erteilt werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Lehrangebote und solche des Wahlbereichs.

Für Lehrveranstaltungen, für die hauptamtliches Lehrpersonal – auch aus anderen Fachbereichen der Hochschule – zur Verfügung steht, dürfen Lehraufträge in der Regel nicht erteilt werden.

(3) Der zulässige Umfang aller einer bzw. einem Lehrbeauftragten an der Hochschule in einem Semester erteilbaren Lehraufträge ist in der Regel auf weniger als die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung einer entsprechend hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft zu begrenzen.

In ergänzenden Fächern, in denen der Lehrauftrag einen besonderen berufspraktischen Bezug und/oder eine Verbindung mit aktuellen Projekten bzw. Veranstaltungen aufweist, kann dieser so erteilt werden, dass die Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung mit maximal drei Lehrblöcken im Umfang von jeweils zwei bis drei zusammenhängenden Tagen durchgeführt wird. Dabei darf die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Woche nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Lehrbeauftragte haben zu erklären, dass der Gesamtumfang aller ihnen durch Hochschulen des Landes in einem Semester erteilten Lehraufträge weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden beträgt.

(4) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Davon abweichend werden Lehraufträge für eine Tätigkeit am Hochbegabtenzentrum der Hochschule für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.

(5) Lehrbeauftragte sind nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürHG Angehörige der Hochschule. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land, § 93 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ThürHG, sind jedoch grundsätzlich frei- und nebenberuflich tätig. Sie sind zur selbstständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des erteilten Lehrauftrags sowie der Mitwirkung an weiteren Prüfungen dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals grundsätzlich nicht übertragen werden.

(6) Personen, die bereits aufgrund eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses zu einer Lehr- tätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

(7) Bei hauptberuflich abhängig Beschäftigten ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Insbesondere haben verbeamtete Personen vor Erteilung eines Lehrauftrags eine Nebentätigkeitsgenehmigung nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen einzuholen; Angestellte im Öffentlichen Dienst haben die Tätigkeit entsprechend dem jeweils geltenden Tarifvertrag anzuzeigen.

§ 2

Qualifikationsanforderungen an Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die in der Lage sind, eine bestimmte Lehr- veranstaltung auf einem bestimmen künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Gebiet angemessen zu vertreten. Dies wird vorausgesetzt, wenn die Person

- a) über einen für das zu unterrichtende Fach fachlich einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, der einem Masterabschluss äquivalent ist und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch praktische Erfahrungen in der Lehre oder eine Lehrprobe nachgewiesen wird.

(2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer

- a) über einen für das zu unterrichtende Fach fachlich einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, pädagogische Eignung besitzt sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann oder
- b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und im Rahmen langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene pädagogische Eignung nachweisen kann.

(3) Die erforderliche Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 ist bei erstmaliger Erteilung eines Lehr- auftrags durch die Vorlage beglaubigter Zeugnisse sowie durch den schriftlichen Nachweis der Lehrpraxis oder eine Lehrprobe zu belegen. Lehrproben sollen durch mindestens zwei Hochschul- lehrer bzw. Hochschullehrerinnen des fachlich zuständigen Instituts abgenommen werden.

(4) Soll mit der Erteilung des Lehrauftrags auch die Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin verbunden werden, kann den Lehrauftrag gemäß § 54 Abs. 3 ThürHG nur erhalten, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Soll ein Lehrauftrag erteilt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ThürHG gegeben sind, ist sicherzustellen, dass die abzulegenden Prüfungen von dem entsprechend qualifizierten hauptamtlichen Personal der Hochschule abgenommen werden.

(5) Voraussetzung für die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags zur Unterrichtung Minderjähriger, insbesondere am Hochbegabtenzentrum der Hochschule, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sowie ein Nachweis über Impfschutz oder Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 3

Verfahren | Auswahl | Bestellung

(1) Die Fakultäten stellen in Abstimmung mit den Instituten rechtzeitig für das jeweils kommende Semester das durch Lehraufträge abzudeckende Lehrangebot, die danach erforderliche Anzahl an Lehraufträgen sowie deren Zuordnung zu einem Institut fest und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung beim Präsidium.

Für einen Lehrauftrag zuständig ist die für das jeweilige Lehrangebot zuständige Fakultät, unabhängig davon, ob die Lehre für Studierende der eigenen oder einer anderen Fakultät erbracht wird.

(2) Neu zu besetzende Lehraufträge sind in geeigneter Weise und in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens regional, vor einer Vergabe nach § 2 Abs. 2 in der Regel überregional, erfolgen.

(3) Die Feststellung zum Vorliegen der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder 2 und die Entscheidung über die beabsichtigte Bestellung von Lehrbeauftragten trifft das fachlich zuständige Institut durch Beschluss. Aus mehreren Bewerbungen ist die Person auszuwählen, die sich nach pädagogischer Eignung, fachlicher Leistung und persönlicher Befähigung als Beste bzw. Bester erwiesen hat.

(4) Die Bestellung zur bzw. zum Lehrbeauftragten erfolgt mit der Erteilung des befristeten Lehrauftrags durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Hochschule.

§ 4

Grundsätze der Vergütung

(1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht

- a) die bzw. der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder
- b) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer hauptamtlich oder hauptberuflich im Öffentlichen Dienst tätigen Person bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
- c) die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

(2) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel die Teilnahme mindestens einer bzw. eines Studierenden im künstlerischen Einzelunterricht und mindestens fünf Studierender im Gruppenunterricht voraus. Die Mindestanzahl gilt als nicht erreicht, wenn sie nicht nach den ersten drei Terminen der Lehrveranstaltung im Semester zustande gekommen ist. Die bzw. der Lehrbeauftragte hat das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl unverzüglich dem zuständigen Dekanat mitzuteilen. Der Lehrauftrag ist entsprechend § 3 Abs. 4 zu widerrufen.

Zur Kompensation des Vorbereitungsaufwands kann in diesen Fällen eine Vergütung für bis zu zwei Einzelstunden in Höhe des jeweils vereinbarten Stundensatzes gezahlt werden.

(3) Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden (Einzelstunden) gewährt.

Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 min, in künstlerischen Fächern von 60 min Dauer.

(4) Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

Bleiben alle Studierenden dem Unterricht unangekündigt fern oder sagen ihn weniger als 24 Stunden vor Beginn ab, kann die bzw. der Lehrbeauftragte für die ausgefallenen Stunden den vollen Vergütungssatz berechnen. Im Übrigen werden ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden nur dann vergütet, wenn der Anlass des Ausfalls dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

(5) Mit der Lehrauftragsvergütung werden alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Durchführung von Prüfungen, die Begutachtung schriftlicher Arbeiten mit Ausnahme von Abschlussarbeiten nach § 5 Abs. 5 Satz 4, die Teilnahme an lehr- und prüfungsbezogenen Konferenzen und Besprechungen sowie die Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterial) abgegolten.

(6) Wird mit der Erteilung des Lehrauftrags auch eine Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin im jeweiligen Fach verbunden, ist der jeweilige Lehrauftrag über die Vorlesungszeit hinaus um eine Woche, bei einer Kombination aus künstlerisch-praktischer bzw. mündlicher Prüfung und schriftlicher Arbeit um zwei Wochen, zu verlängern. Die für Prüfungstätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag aufgewendeten Zeiten sind im tatsächlich angefallenen Umfang, jedoch maximal im Umfang der durchschnittlichen Lehrverpflichtung der Verlängerungszeit abzurechnen.

§ 5 Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde beträgt gemäß § 3 Abs. 2 ThürLehrauftragsVO mindestens 25 Euro brutto und höchstens 75 Euro brutto.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird studiengang- und studienfachübergreifend einheitlich, in künstlerischen und pädagogischen Fächern nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung, in wissenschaftlichen Fächern nach der Qualifikation der bzw. des Lehrbeauftragten gestaffelt. Anzahl und Merkmale der unterschiedlichen Kategorien und die jeweiligen Vergütungssätze ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die tatsächliche Höhe der Lehrauftragsvergütung bemisst sich nach der Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu einer der Kategorien. Die Zuordnung aller Lehrveranstaltungen zu einer der Kategorien ist auf Basis der jeweils geltenden Studienverlaufs- und Prüfungspläne durch die Fakultäten im Einvernehmen mit dem Präsidium vorzunehmen.

(4) Sofern in begründeten Ausnahmefällen wegen der herausragenden Bedeutung des Fachs, den damit verbundenen Anforderungen und/oder der zu gewinnenden Persönlichkeit von den Höchstbeträgen nach Absatz 2, Anlage 1 abgewichen werden soll, entscheidet hierüber das Präsidium. Gleiches gilt in qualifizierter Weise in den Fällen des § 3 Abs. 3 ThürLehrauftragsVO.

(5) Lehrbeauftragte können auch mit der Mitwirkung an Prüfungen beauftragt werden, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für die schriftlich beauftragte, nicht bereits nach § 4 Abs. 5 und 6 vergütete Mitwirkung an solchen Prüfungen ist Lehrbeauftragten eine zusätzliche Vergütung wie folgt zu gewähren:

- a) für die Mitwirkung an künstlerisch-praktischen und/oder mündlichen Eignungs-, Modul- und Studienabschlussprüfungen
15 €/60 min,
- b) für die Aufsicht und Begutachtung von Klausuren in Eignungsprüfungen
5 €/Klausur,
- c) für die künstlerische Mitwirkung an künstlerisch-praktischen Prüfungen durch Korrepetition eine Vergütung in Höhe der für Korrepetition geltenden Lehrauftragsvergütung.

Die Begutachtung von schriftlichen Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte wie folgt vergütet:

- 15 €/Arbeit im B.Mus. (Programmheft, Dokumentation)
- 30 €/Arbeit im B.Mus. (20 Seiten) sowie im M.Mus. (30 Seiten Dokumentation)
- 40 €/Arbeit im M.Mus. (30 Seiten wiss. Arbeit), im B.Ed. sowie im B.A.
- 80 €/Arbeit im M.Ed. sowie im M.A.

Für vorstehend nicht erfasste Prüfungsleistungen ist mit der schriftlichen Beauftragung auf Basis des in Satz 3 a) genannten Stundensatzes eine individuell angemessene Vergütung zu vereinbaren.

§ 6

Abrechnung | Kostenerstattungen

(1) Zur Geltendmachung der Lehrauftragsvergütung sowie ggf. weiterer Prüfungstätigkeiten nach § 5 Abs. 5 haben die Lehrbeauftragten die tatsächlich erbrachten Leistungen mittels einer Zeit- und Tätigkeitserfassung nachzuweisen.

Zum Nachweis und zur Abrechnung der nach dieser Satzung erbrachten Leistungen kann die Hochschule weitere Prozesse und zu verwendende Formulare verbindlich definieren.

(2) Jegliche Vergütungsansprüche sind bis jeweils zwei Monate nach Abschluss des Schuljahres bzw. des Semesters, in dem die Leistungen aus dem Lehrauftrag (letztmalig) zu erbringen waren, geltend zu machen.

Alle Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem in Satz 1 genannten Termin geltend gemacht werden.

- (3) Die Lehrauftragsvergütung sowie die Vergütung der Mitwirkung an Prüfungsleistungen wird grundsätzlich nach vollständiger Abwicklung des Lehrauftrags bzw. der Prüfungen gezahlt. Auf Antrag kann auf die zu erwartende Vergütung eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Sechstel der für das Semester bzw. einem Zwölftel der für das Schuljahr zu erwartenden Gesamtvergütung gewährt werden, wenn die Höhe des Abschlags mindestens 150 € beträgt.
- (4) Bei einer Reduzierung der Lehrauftragsvergütung entsprechend § 4 Abs. 2 bis 4 ist die ggf. mit einer Abschlagszahlung nach Absatz 3 gewährte Vergütung für entfallende oder ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden zurückzuzahlen.
- (5) Die nach dieser Satzung gezahlten Vergütungen sind durch die Lehrbeauftragten zu versteuern, da sie aus selbstständiger Tätigkeit erzielt werden und insoweit nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Dementsprechend werden mit einem Lehrauftragsverhältnis auch Ansprüche auf Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen, Vergütungsfortzahlung (insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit), Familienzuschlag, Beamtenversorgung oder andere Nebenleistungen nach öffentlichem Dienst- oder Beamtenrecht nicht begründet.
- (6) Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. Davon abweichend kann für Blockveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vereinbart werden.
- (7) Für im Rahmen des Lehrauftrags notwendige Reisen (z. B. zu Prüfungen außerhalb Weimars) werden Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend dem ThürRKG erstattet. Darüberhinausgehende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), z. B. für Exkursionen und Klassenfahrten im Rahmen des Lehrauftrags können auf Antrag durch den Dekan der zuständigen Selbstverwaltungseinheit im Rahmen des ThürRKG genehmigt werden.

§ 7

Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 21. Juni 2011 (VBl. 2012, S. 186) in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. Juli 2020 (VBl. 2020, S. 4) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für alle ab dem bzw. für das Schuljahr 2020/21 bzw. Wintersemester 2020/21 zu erteilenden Lehraufträge. Auf alle für diese Zeiträume bereits erteilten Lehraufträge finden die Bestimmungen dieser Satzung ggf. rückwirkend Anwendung.

Weimar, den 23. September 2020

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1

Kategorien Lehraufträge

Die nachstehenden Kategorien gelten fakultätsübergreifend für die jeweils in Bezug genommen Studiengänge und Lehrveranstaltungen.

Kategorie I - 51 €/LVS

künstlerische Studiengänge:

Hauptfach (Hauptinstrument) des jeweiligen Studienfachs,
auch 2. Hauptfach (2. Hauptinstrument),
entsprechender Profilanteil im M.Mus.,
Kammermusik

zusätzlich in den Studienrichtungen/Studienfächern:

Gesang Musiktheater:	Schauspiel/Improvisation, Opernpartien szenisch
Alte Musik:	Ensemble/Consort
Komposition (alle Studienfächer):	Kolloquium
Jazz (alle Studienfächer):	Ensemble (Gitarren-Ensemble, Vokal-Ensemble, Jazz-Ensemble), Jazz Orchester/Large Ensemble
Kirchenmusik:	Orgelimprovisation

pädagogische Studiengänge:

alle Lehrveranstaltungen zur grundlegenden Vermittlung von Kenntnissen in (Big)Band-, Chor- und/oder Ensembleleitung

wissenschaftliche Studiengänge:

alle Vorlesungen und Seminare von habilitierten Personen,
berufspraktische Veranstaltungen herausragender Praktiker

Kategorie II - 41 €/LVS

alle Lehrveranstaltungen, die nicht in Kategorie 1 fallen,

insbesondere Schwerpunkt- und Nebenfächer, Nebeninstrumente und alle das Hauptfach ergänzenden Veranstaltungen, wie z. B. Orchesterstudien, Werkstudium, Quellenkunde, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis, Orchesterarbeit, Aufführungspraxis und Angebote zum Selbstmanagement

Satzung
zur hochschulinternen Qualitätssicherung und –entwicklung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Qualitätssatzung)

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und –entwicklung (Qualitätssatzung).

Der Senat der Hochschule hat die Qualitätssatzung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 26. November 2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gegenstand | Geltungsbereich | Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele und Aufgaben des Qualitätssicherungssystems
- § 3 Beteiligte
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre
- § 6 Evaluation von Studium und Lehre
- § 7 Standardisierte Evaluationsverfahren
- § 8 Akkreditierung von Studiengängen
- § 9 Interne Audits
- § 10 Externe Expertise
- § 11 Qualitätssicherung in der Verwaltung
- § 12 Vertraulichkeit | Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung bildet das interne Qualitätssicherungssystem gemäß § 9 Abs. 1 und 4 ThürHG ab. Es basiert auf den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere zu den Rahmenbedingungen für interne Qualitätssicherungssysteme als auch zu deren Akkreditierung) und richtet sich an den Grundsätzen der Freiheit von Studium und Lehre, Kunst, Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Musikhochschule aus. Gleichzeitig bilden Chancengleichheit, die Fürsorgepflicht für Studierende und Beschäftigte, die Berufskollegialität, die Wahrung des Berufsethos aller Mitglieder der Hochschule sowie die selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätsziele den Rahmen für das Qualitätsmanagement der Hochschule.

Das definierte Qualitätssicherungssystem zielt auf die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität ab. Es folgt den Werten und Normen des Leitbilds Lehre, welches sich die Hochschule für ein gemeinsames, grundsätzliches Verständnis von Qualität im Bereich Studium und Lehre gegeben hat. Die dort formulierten Qualitätsziele sollen sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.

Die mit dieser Satzung definierten Ziele, Strukturen und Prozesse sind bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem zuständigen Fachministerium sowie ggf. weiterführender Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit den einzelnen Selbstverwaltungseinheiten zu berücksichtigen.

Mit dem Erlass dieser Satzung verpflichtet sich die Hochschule nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in allen Leistungsbereichen der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, die für die Umsetzung der hier definierten Strukturen und Maßnahmen erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen vorzuhalten, um die Nachhaltigkeit des Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten.

§ 1

Gegenstand | Geltungsbereich | Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt für alle Bereiche der Hochschule die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Verfahren sowie die Fristen und definiert die Maßnahmen und Instrumente, die das interne Qualitätssicherungssystem bilden.

(2) Sie regelt auch die Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie die Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 ThürHG.

(3) Die Satzung berechtigt und verpflichtet nach § 9 Abs. 2 ThürHG alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Mitwirkung und Unterstützung der Qualitätssicherung unabhängig davon, ob sie aktiv in Maßnahmen der Qualitätssicherung eingebunden sind.

(4) Studienfach im Sinne dieser Satzung ist das eigentlich studierte Fach (z. B. Instrument). Verwandte Studienfächer bilden gemeinsam eine Studienrichtung (z. B. Orchesterinstrumente). Als Studiengang wird der zu erlangende Abschlussgrad bezeichnet. Studienprogramm nach dieser Satzung ist das Lehrprogramm (Curriculum) eines Studienfachs im Ganzen oder in Teilen. Gegenstand einer Maßnahme zur Qualitätssicherung können neben einem Studienprogramm auch Zusammenfassungen (Cluster) mehrerer Studienprogramme, z. B. mehrerer Studienfächer einer Studienrichtung oder eines Studienfachs in verschiedenen Studiengängen sein.

(5) Kernprozesse im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die die wesentlichen Abläufe von Studium, Lehre, Forschung, künstlerischer Praxis und Weiterbildung definieren. Sie werden durch Prozesse zu Steuerung und Support (Administration und Facilities) flankiert und unterstützt.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Qualitätssicherungssystems

(1) Das Qualitätssicherungssystem dient mit der Entwicklung, Etablierung und Evaluierung von Strukturen, Prozessen, Verfahren und Maßnahmen einer stetigen Sicherung und Optimierung idealer Studien-, Lehr- und Arbeitsbedingungen. Es umfasst neben den für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Bereichen auch die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Förderung des künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie in Ansätzen bereits die Hochschulverwaltung und die Zentralen Einrichtungen.

(2) Zentrale Aufgaben der Qualitätssicherung sind insoweit

- die kontinuierliche Überprüfung der hochschuleigenen Profilbildung im Hinblick auf ihre Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Studierenden,
- die Definition klarer, aufeinander abgestimmter Ziele für die strategische Steuerung auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Hochschule,
- das beständige, konstruktive Hinterfragen der eigenen Prozesse und Maßnahmen durch Evaluationen auf der Basis von hochschulinterner und –externer Expertise,
- eine nachvollziehbare Abbildung der wesentlichen Kernprozesse sowie deren regelmäßige Überprüfung auf Zweckmäßigkeit, Durchführbarkeit und Effizienz,
- eine nachhaltige Entwicklung der Hochschule durch eine gemeinsame Wahrnehmung von Verantwortung durch Fachgremien und –funktionen sowie Selbstverwaltungsgremien,
- die Schaffung hochschuldidaktischer Angebote zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Lehre,
- die Unterstützung des hochschulinternen und –externen Controllings und Berichtswesens.

(3) Mit der Etablierung und Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems sollen die Programmakkreditierungen ersetzt werden. Bei erfolgreicher Systemakkreditierung gelten alle Studienprogramme, die das Interne Audit erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert im Sinne von § 49 ThürHG.

§ 3

Beteiligte

(1) Die Qualitätssicherung in der gesamten Hochschule steht unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums, das alle Struktur- und Organisationseinheiten aktiv bei der Koordinierung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen unterstützt.

(2) Für die Qualitätssicherung in den einzelnen Bereichen der Hochschule zeichnen die jeweils leitenden Personen verantwortlich, d. h. die Vizepäsidenten bzw. Vizepäsidentinnen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich, die Dekane bzw. Dekaninnen für ihre jeweilige Fakultät und der Kanzler oder die Kanzlerin für die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen. Die Verantwortlichkeit eines jeden Einzelnen für die Qualitätssicherung in seinem persönlichen Aufgabenbereich bleibt unberührt.

(3) Mit der Bearbeitung spezifischer Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren im Bereich Studium und Lehre sind betraut

- der Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
- die Beauftragten für das Qualitätsmanagement der Fakultäten (QMB) gemäß § 4 Abs. 3,
- der Unterausschuss Evaluation (UAE) gemäß § 4 Abs. 4,
- die Studiengangleiter bzw. Studiengangleiterinnen (SGL) gemäß § 4 Abs. 5,
- der Unterausschuss Studienplanung (UAS) gemäß § 4 Abs. 6,
- die Studienkommissionen (StudiKo) gemäß § 4 Abs. 7.

Allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben, Einsetzung und Amtszeiten der vorstehenden Beteiligten ergeben sich aus der Grundordnung und ggf. anderen Satzungen der Hochschule, soweit diese Satzung nachfolgend keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zugeordnete Stabsstelle Lehre und Qualitätsentwicklung (LQE) koordiniert und begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren im Bereich Studium und Lehre und übernimmt insoweit die Geschäftsführung für den ASL. Im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung dieses Qualitätssicherungssystems nimmt sie neben den damit verbundenen übergeordneten Beratungsaufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung der Lehre und der unmittelbar lehrbezogenen Verwaltung bei der Konzeption und Entwicklung ihrer spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere der Evaluationsverfahren und -instrumente,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- Vorprüfung der formalen akkreditierungsbezogenen Kriterien, insbesondere bei der Einführung und Änderung von Studienprogrammen,
- Planung und Koordinierung der Durchführung der Internen Audits von Studienprogrammen,
- Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsverfahren, Auswertung durchgeführter Evaluationen, Berichterstattung und Unterstützung bei der Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse,
- Unterstützung bei der Überprüfung von durchgeführten Qualitätsmaßnahmen,
- Daten- und Informationsmanagement für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung,
- Bedarfsermittlung und Vermittlung zu hochschuldidaktischen Angeboten,
- Entwicklung eines Prozess- sowie eines Feedback- und Beschwerdemanagements.

(5) Die vorstehenden Beteiligten handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Befugnisse und der in der Präambel genannten Rahmenbedingungen unabhängig und sind fachlichen Weisungen, insbesondere der Selbstverwaltungsgremien nicht unterworfen. Sowohl innerhalb des ASL und seiner Unterausschüsse als auch zwischen den in Absatz 3 genannten Beteiligten soll eine mitgliedergruppenübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit gewährleistet werden.

(6) Für ein effizientes und transparentes Qualitätsmanagementsystem sind die Prozesse und Zuständigkeiten zur Entwicklung und Fortschreibung der Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung nach § 5 Abs. 2 einerseits und deren Kontrolle und Überprüfung andererseits weitestgehend zu trennen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der vom Senat gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 15 Abs. 5 Grundordnung eingesetzte ASL ist die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Er setzt sich aus den Unterausschüssen Studienplanung (UAS) und Evaluation (UAE) zusammen, die die Entscheidungen und Empfehlungen des ASL jeweils fachbezogen vorbereiten.

(2) Dem ASL obliegen insoweit insbesondere

- die Fortschreibung des Qualitätssicherungssystems sowie die Abstimmung der einzelnen Maßnahmen und Verfahren (insbesondere der Evaluationsinstrumente),
- die Evaluation und Anpassung fachübergreifender studien- und lehrbezogener Ordnungen (Eignungsprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung, RPSO, FPSO),
- die Definition von Rahmenvorgaben für Aufbau, Struktur und studienfachübergreifende Grundinhalte (künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen) für alle Studiengänge,
- die Initiierung der Weiterentwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots auf Basis einer ständigen Überprüfung hinsichtlich Nachfrage und Aktualität sowie
- die Koordinierung der Studienberatung.

Im Rahmen der Internen Audits nach § 9 verantwortet der ASL insbesondere

- die organisatorische Koordinierung aller Prozesse und Maßnahmen,
- die Prüfung der Gutachternvorschläge sowie der fachlich-inhaltlichen (Qualifikationsziele, Nachteilsausgleich, Geschlechtergerechtigkeit, u.a.) und formalen akkreditierungsbezogenen Kriterien,
- die Herstellung des Einvernehmens zur Akkreditierungsentscheidung mit dem Präsidium.

(3) Die Prodekane bzw. Prodekaninnen der Fakultäten sind qua Amt gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 21 Abs. 2 Grundordnung vom Senat eingesetzte Beauftragte für das Qualitätsmanagement ihrer Fakultät (QMB), in dieser Funktion Mitglied im ASL sowie Schnittstelle zwischen der Fakultät und der LQE nach § 3 Abs. 4. Zu ihren diesbezüglichen Aufgaben gehören insbesondere

- die Sicherstellung des Lehrangebots nach Maßgabe der FPSO, der Studierbarkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht sowie einer angemessenen Betreuung und Beratung der Studierenden,
- die Ermöglichung eines verbindlichen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen Fakultät und ASL, der insbesondere sicherstellt, dass die studien- und lehrbezogenen Beschlüsse des Fakultätsrates die verbindlichen Vorgaben des ASL berücksichtigen können,
- die Implementierung der abgestimmten Instrumente für Evaluation und Qualitätssicherung in der Fakultät sowie die Überprüfung von durchgeführten Maßnahmen,
- die regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung des Lehrangebots der Fakultät sowie die entsprechende Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens der Fakultät sowie
- die Funktion als Ansprechpartner für den Weiterbildungsbedarf der Lehrenden der Fakultät.

In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten können weitere funktionsbezogene Aufgaben vereinbart werden.

(4) Der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung zusammengesetzte UAE ist der für Qualitätssicherung und -entwicklung zentrale Unterausschuss des ASL. Insoweit obliegen ihm insbesondere:

- die Initiierung und Entwicklung von Evaluationsverfahren sowie die Definition der entsprechenden Prozesse (Ziele, Verfahren, Turnus),
- die Ableitung fachübergreifender Handlungsempfehlungen aus Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- das Initiativrecht zur zentralen und dezentralen Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems.

(5) Die SGL sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG i. V. m. § 15 Abs. 4 Grundordnung vom Senat eingesetzte Beauftragte für die von der Hochschule angebotenen Studiengänge und in dieser Funktion Mitglied im ASL. Als studiengangbezogene Schnittstellen zwischen der Lehre und dem ASL verantworten sie im Hinblick auf die Qualitätssicherung insbesondere

- die fakultätsübergreifende Koordination der Studiengangentwicklung sowie der gemeinschaftlichen Er- und Überarbeitung formal vergleichbarer Studiendokumente,
- die Bedarfsanalyse für fachübergreifende Studieninhalte zur Diskussion und Abstimmung im ASL sowie die Übermittlung fachübergreifender Vorgaben an die Studienfächer,
- die studiengangbezogene Koordinierung der Studien- und Studierendenfachberatung.

(6) Der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung zusammengesetzte UAS ist für Angelegenheiten der Studienplanung und -gestaltung zuständig. Insoweit obliegen ihm im Hinblick auf die Qualitätssicherung und -entwicklung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erfassung und Ermittlung der Bedarfe zur Weiterentwicklung des Studienangebots,
- die Abstimmung und Weiterentwicklung von studienfachübergreifenden Lehr- und Studieninhalten,
- die Prüfung und Herstellung der studienfachübergreifenden Vergleichbarkeit studiengangbezogener Kompetenzen (Berufsqualifizierung, Wissenschaftlichkeit etc.) zur Definition von Rahmenvorgaben für alle Studiengänge,
- die Koordinierung der Evaluation und Anpassung fachübergreifender studien- und lehrbezogener Ordnungen (Eignungsprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung, RPSO, FPSO),
- die Vorbereitung von Empfehlungen zur Studienberatung.

(7) Die studiengangspezifischen StudiKo nach § 41 ThürHG und § 22 Grundordnung sind in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Insoweit obliegen ihnen im Rahmen des Qualitätsmanagements – ggf. gemeinsam als UAS – insbesondere folgende Aufgaben:

- die Begleitung der Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung des Studienangebots innerhalb der Fakultät in Zusammenarbeit mit den Instituten,

- die Überprüfung der Berücksichtigung von gesetzlichen und internen Rahmenvorgaben in den Studiendokumenten vor/bei Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studienprogrammen unter Beteiligung der beratenden Mitglieder des ASL,
- die beratende Unterstützung der Institute bei den Internen Audits, insbesondere bei der Erstellung des Selbstberichts und der Prüfung der Studiendokumente.

§ 5

Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

(1) Zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre gehört die permanente Weiterentwicklung des Studienangebots. Kriterien dieser kontinuierlichen Reflexionen und Revisionen, die im Ergebnis auch die Einführung, Änderung und/oder Aufhebung von Studienprogrammen berühren, sind insbesondere

- die Nachfrage des Studienangebotes durch die Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
- die Optimierung der Studieneingangsphase,
- die Studierbarkeit des Studienangebots (Studien- und Prüfungsinhalte, Abläufe),
- die Qualität der Lehre sowie die erreichten Erfolge (z. B. Preise, Publikationen, Stellen),
- die Vorbereitung der Absolventen und Absolventinnen auf den Berufseinstieg unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Chancen des Berufsmarktes.

(2) Daneben setzt die Hochschule standardisierte qualitätssichernde Verfahren und Maßnahmen in Studium und Lehre ein. Dies sind insbesondere:

- Evaluationen in Studium und Lehre nach den §§ 6 und 7,
- Interne Audits und die Akkreditierung von Studiengängen nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
- Externe Expertise im Sinne des §10,
- Maßnahmen zur Sicherung guter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die Hochschule definiert ihre Kernprozesse in Studium und Lehre und dokumentiert diese in einem internen Dokumentenmanagementsystem. Insbesondere für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienprogrammen, die Durchführung und Umsetzung der Internen Audits, Eignungsprüfungen und Berufungsverfahren werden durch den ASL detaillierte Prozessabbildungen erstellt und weiterentwickelt. Auf Basis dieser Prozessabbildungen entscheidet der Senat über die Ausgestaltung dieser Kernprozesse. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieser Prozesse, soweit sich diese nicht bereits aus anderen vom Senat zu beschließenden Satzungsänderungen ergeben.

Die redaktionelle Pflege und Aktualisierung der Prozessabbildungen obliegt der LQE.

(4) Darüber hinaus werden zur ständigen Transparenz der laufenden Qualitätssicherungsverfahren sowie zur Information über die weitere Entwicklung folgende Berichtspflichten definiert:

- ASL gegenüber Senat,
- Prodekanen bzw. Prodekaninnen gegenüber ASL, Fakultätsrat und Präsidium,
- SGL gegenüber ASL und Fakultätsrat bzw. Fakultätsräten.

(5) Als weitere Instrumente der Qualitätssicherung in Studium und Lehre sollen systematisch weiterentwickelt werden:

- ein auf die Kernprozesse ausgerichtetes und an die Bedürfnisse einer Musikhochschule angepasstes Prozessmanagement durch Prozessabbildung und -optimierung,
- ein Feedback- und Beschwerdemanagement,
- ein Career Service im Sinne einer kontinuierlichen und studienfachübergreifend umfassenden Vorbereitung der Studierenden auf den Einstieg in verschiedenste Berufsfelder,
- ein System für die Bedarfsermittlung und das Angebot für hochschuldidaktische Angebote,
- ein Onboarding-Programm,
- Anreizsysteme für die aktive Förderung der Qualität von Studium und Lehre.

§ 6

Evaluation von Studium und Lehre

(1) Durch Lehrevaluation erfolgt eine turnusmäßige Begutachtung von Lehrinhalten, -methodik, Lernzielen, Kompetenzen und Rahmenbedingungen. Der Evaluationsprozess dient der Reflexion, setzt Impulse für Handlungschancen und gibt Anregungen zur Verbesserung der Curricula, der Studienorganisation und der Lehrentwicklung.

(2) Für die regelmäßige Evaluation von Studium und Lehre stehen die in § 7 genannten, jeweils verschiedenen Erkenntnisinteressen dienenden, standardisierten Verfahren zur Verfügung. Inhalt, Ablauf, Instrumente und Zyklen der einzelnen Evaluationsverfahren sowie ggf. die daraus abzuleitenden Maßnahmen werden durch entsprechende Prozessabbildungen näher beschrieben. Daneben sind Sonderbefragungen zu fachübergreifenden Lehrinhalten, spezifischen Themen o. ä. möglich, deren grundsätzlicher Ablauf ebenfalls über eine Prozessabbildung definiert wird. Alle Prozessabbildungen werden durch den ASL erstellt, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die diese Prozessabbildungen ergänzenden Verfahrensbeschreibungen werden durch die LQE entwickelt und fortgeschrieben.

(3) Jede Evaluation ist in der Regel unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten zentralen Instrumente und Plattformen (online- oder papierbasierter Fragebogen, Feedbackgespräche) durchzuführen und über die LQE zu koordinieren.

Die Initiierung abweichender oder neuer Befragungsmodelle ist ebenfalls über die LQE zu koordinieren.

(4) Die Auswertungsberichte für alle Befragungen werden von der LQE erstellt. Auswertungsberichte können grundsätzlich nur dann erstellt werden, wenn der zahlenmäßige Rücklauf einer Befragung keine Rückschlüsse auf die von der Befragung erfassten Personen und/oder die Befragten ermöglicht und insoweit alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Ist danach eine Einzelauswertung einer Befragung nicht möglich, werden mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende oder inhaltlich verwandte Befragungen gleichen Typs in einem Auswertungsbericht zusammengefasst.

(5) Die Ergebnisse der Systembefragungen sollen in der Regel den Teilnehmenden der Befragung und der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsfeedbacks stehen grundsätzlich nur dem Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung, der sie mit dem befragten Teilnehmerkreis teilen kann und besprechen soll.

Bei Befragungen zu Rahmenbedingungen und/oder mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen können Befragungsergebnisse auf entsprechende Anfrage auch anonymisiert zusammengefasst und im Rahmen eines aggregierten Berichts einem weiteren Kreis zur Verfügung gestellt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.

(6) Neben den in Absatz 2 beschriebenen Befragungen sind auch Pilotverfahren für neue regelmäßige Befragungen oder Befragungen zu anderen Instrumenten der Qualitätssicherung möglich, die hinsichtlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung den gleichen Regelungen wie Sonderbefragungen nach Absatz 2 Satz 3 unterliegen, solange und soweit sie nicht zu standardisierten Verfahren gemäß Absatz 2 Satz 1 entwickelt und in § 7 aufgenommen werden.

Davon abweichend können einmalige und kurzfristige Befragungen zu fachübergreifenden Aspekten und Rahmenbedingungen von Studium und Lehre auch durch das Präsidium nach Initiative oder Beteiligung von der LQE durchgeführt werden.

(7) Befragungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können auch über externe Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden. Neben der Inanspruchnahme externen Knowhows und externer Kapazitäten zur Beantwortung des eigenen Erkenntnisinteresses (z. B. Netzwerk Musikhochschulen) können solche Befragungen auch dem gemeinsamen Erkenntnisinteresse mit kooperierenden Hochschulen zu den dort angebotenen Lehrveranstaltungen (z. B. Universitätsprojekt Lehrevaluation der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ULe) oder einem allgemeinen hochschulübergreifenden Erkenntnisinteresse (z. B. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung – DZHW) dienen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Standardisierte Evaluationsverfahren

(1) Standardisierte Verfahren der Evaluation im Bereich Studium und Lehre sind:

- das studentische Lehrveranstaltungsfeedback nach Absatz 2,
- Systembefragungen verschiedener Zielgruppen (Studienbewerber/innen, Studierende, Studienabbrecher/innen, Alumni und Lehrende) nach den Absätzen 3 bis 7.

(2) Das studentische Lehrveranstaltungsfeedback betrachtet Inhalte und Rahmenbedingungen von Lehrveranstaltungen in allen Unterrichtsformen. Es dient der Reflexion von Lehrinhalten und Lehrmethodik sowie des damit verbundenen Lehr- und Lernerfolgs und zeigt ggf. auch den Einfluss von Rahmenbedingungen aus der Sicht der Studierenden.

Das studentische Lehrveranstaltungsfeedback findet in der Regel im letzten Drittel eines Semesters sowie auf Wunsch der bzw. des Lehrenden statt.

(3) Bei Systembefragungen stehen Studienprogramme als Ganzes und den Rahmenbedingungen des Studiums im Fokus (z. B. standardisierte Befragungen zu Studiengang, Studieneingang, Studienabbruch und Studienabschluss). Konzeption und Auswertung orientieren sich am Student-Life-Cycle.

(4) Mit Studiengangbefragungen wird einmal jährlich bei allen Studierenden die generelle Zufriedenheit mit dem Studium (Curriculum, Arbeitsbelastung, Mobilität) und den Studienbedingungen (insbesondere Informations- und Beratungsangebote, Studien- und Prüfungsorganisation, Sachausstattung, Bibliothek, Studierenden- und Prüfungsorganisation) erfasst.

Ergänzend dazu soll in der zweiten Hälfte des jeweiligen Akkreditierungszeitraums eines Studienprogramms eine gesprächsbasierte Studiengangbefragung durchgeführt werden, die sich aus den jährlichen Befragungen ergebende Punkte vertieft und/oder Probleme aufgreift.

(5) Studienabschlussbefragungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Studiums durchgeführt. Sie dienen der rückblickenden Bewertung des Studiums, der Einschätzung der erworbenen Kompetenzen sowie der Rahmenbedingungen (Prüfungsbedingungen) des Studienabschlusses und sollen Erkenntnisse hinsichtlich der weiteren Berufspläne aufzeigen.

(6) Alumnibefragungen werden unter ehemaligen Studierenden durchgeführt, deren Abschluss in der Regel anderthalb bzw. vier Jahre zurückliegt. Sie sollen die berufliche Entwicklung und die Verwertbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen spiegeln.

(7) Als weitere standardisierte Evaluationsverfahren werden insbesondere weiterentwickelt:

- Studieneingangsbefragungen, die die Gründe für die Wahl von Studiengang, Studienfach und Hochschule, die Erwartungen der Studierenden an das Studium und den Abschluss sowie die mit einem Studienabschluss verbundenen Ideen und Pläne erfragen,
- Studienabbrecherbefragungen, die alle ohne Studienabschluss exmatrikulierten Studierenden insbesondere zu den individuellen Studienvoraussetzungen, den studienbezogenen Faktoren und anderen Gründen für den Studienabbruch befragen,
- Lehrendenbefragungen, die der Gewinnung eines internen Meinungsbildes über die Qualität von Studium und Lehre aus der Eigensicht der Lehrenden dienen (Stärken, Schwächen und Unterstützungsbedarf in der Lehre sowie in der Studienorganisation, Zufriedenheit und Belastung am Arbeitsplatz, Arbeitsumfeld und -atmosphäre Selbstverwaltung).

§ 8

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Jedes Studienfach eines jeden Studiengangs der Hochschule und jede wesentliche Änderung in einem bestehenden Studienfach bzw. Studiengang ist entsprechend § 49 ThürHG im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahrens, eines sog. Internen Audits nach § 9, zu begutachten und zu akkreditieren. Ist die Einführung eines neuen Studienprogramms geplant, ist vor Aufnahme des Studienbetriebs ein entsprechendes Internes Konzeptaudit durchzuführen.

Jede aufgrund eines erfolgreichen Internen Audits erfolgte Akkreditierung ist durch die Ausstellung einer Akkreditierungsurkunde (Anlage 1) zu dokumentieren.

(2) Die Akkreditierung ist auf acht Jahre befristet (Akkreditierungszeitraum). Sie ist regelmäßig durch ein Internes Audit innerhalb des Akkreditierungszeitraums zu erneuern.

Eine vorfristige Durchführung eines Internen Audits mit dem Ziel der erneuten Akkreditierung ist zu veranlassen, wenn innerhalb des Akkreditierungszeitraums eine wesentliche Änderung des Studienprogramms vorgesehen ist.

(3) Die Entscheidung über eine Akkreditierung auf Basis eines Internen Audits nach § 9 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem ASL. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 Grundordnung durchzuführen.

(4) Eine Akkreditierung kann auch unter Auflagen und/oder Empfehlungen erfolgen. Auflagen definieren Mindeststandards eines Studiengangs und somit dringenden Handlungsbedarf. Sie werden zur Aufrechterhaltung des Studienprogramms ausgesprochen und sind innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen. Über die Erfüllung ist den Beteiligten nach Absatz 3 Bericht zu erstatten.

Empfehlungen erfordern die Auseinandersetzung mit bestimmten Fragestellungen zur Optimierung des Studienprogramms. Sie berühren die Wirksamkeit der Akkreditierung nicht, sind jedoch im Rahmen des nächsten Internen Audits zu berücksichtigen und dort neu zu bewerten.

(5) Wird eine Akkreditierung mit Auflagen erteilt, legen Präsidium und ASL zugleich eine Frist zur Erfüllung der Auflagen fest, die in der Regel ein Semester nicht überschreiten sollte. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, kann das Präsidium die in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Fakultät vereinbarten Sanktionen einleiten oder einen Immatrikulationsstopp veranlassen.

§ 9 Interne Audits

(1) Die Durchführung und Umsetzung eines Internen Audits bestimmt sich nach der vom Senat beschlossenen Prozessabbildung, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung wird. Der ASL stellt nach dem sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Turnus einen Terminplan für die Durchführung der Internen Audits aller Studienprogramme auf. Dabei ist eine Zusammenfassung von Studienprogrammen für ein gemeinsames Audit möglich, soweit die Besonderheiten jedes einzelnen Studienprogramms im Rahmen der Begutachtung noch angemessen berücksichtigt werden können.

(2) Sofern im Rahmen des Audits eine sich auf mehrere Studienprogramme erstreckende vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Gestaltung und/oder Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung erfolgen soll, sind die Merkmale, die Gegenstand der Überprüfung sein sollen, mit dem Terminplan für die turnusgemäß durchzuführenden Audits, jedoch spätestens mit dem Zeitplan für das konkrete Audit durch den ASL festzulegen. Eine solche Überprüfung kann auch unabhängig von einem Internen Audit in einem adäquaten Verfahren erfolgen. Die Umsetzung der Ergebnisse dieser Prüfung berührt eine bestehende Akkreditierung der betroffenen Studienprogramme nicht.

(3) Die jeweilige Begutachtungskommission setzt sich aus hochschulinternen und -externen Mitgliedern zusammen, deren Unabhängigkeit für das jeweilige Audit durch den ASL zu prüfen ist.

Für die hochschulinternen Mitglieder wird beim ASL ein interner Pool potentieller Gutachterinnen und Gutachter gebildet, in den die Fakultäten Mitglieder entsenden. Für die Benennung der hochschulexternen Mitglieder unterbreiten die betreffenden Studienprogramme fachlich begründete Vorschläge. In lehramtsbezogenen und Lehramts-Studiengängen gehört der Begutachtungskommission zusätzlich ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des für Lehrerbildung zuständigen Fachministeriums an. Ebenso ist die Begutachtungskommission in den Fällen des Absatz 1 Satz 3 entsprechend zu erweitern.

Die Einsetzung der Begutachtungskommission erfolgt auf Empfehlung des ASL durch das Präsidium.

(4) Als Grundlage der Begutachtung erstellen die Lehrenden des zu auditierenden Studienprogramms einen Selbstbericht, der alle notwendigen Informationen und Dokumente für das zu begutachtende Studienprogramm enthält. Die Begutachtungskommission prüft auf dieser Basis und in Gesprächen mit Verantwortlichen, Lehrenden und Studierenden des betroffenen Studienprogramms im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung die Erfüllung der Akkreditierungskriterien und erstellt einen Bericht, zu dem jedes betroffene Studienprogramm die Möglichkeit der fachlichen Stellungnahme erhält.

(5) Bei Differenzen im Verlauf eines Internen Audits kann das Präsidium vor der Entscheidung über die Akkreditierung nach § 8 Abs. 3 jederzeit die vorgesehenen Eskalationsmechanismen einleiten.

(6) Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind der Bericht der Begutachtungskommission, die Stellungnahme jedes betroffenen Studienprogramms sowie der ggf. erstellte Maßnahmenplan. Im Ergebnis kann die Akkreditierung

- ggf. vorläufig und/oder mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen oder
- abgelehnt oder
- zur Prüfung der Möglichkeit der Mängelbeseitigung befristet ausgesetzt werden.

(7) Gegen eine getroffene Akkreditierungsentscheidung kann jedes betroffene Studienprogramm und/oder die jeweilige Fakultät binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen und die Verletzung rechtlicher Grundlagen oder die Nichtberücksichtigung tatsächlicher und/oder fachlicher Gegebenheiten rügen.

Liegt danach eine zulässige Beschwerde vor, lädt das Präsidium den ASL und die Beschwerdeführenden zu einem Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde stattfinden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, übergibt das Präsidium die Beschwerde an eine für das jeweilige Audit einzusetzende unabhängige Beschwerdekommision, die eine Entscheidungsempfehlung abgibt.

Sie setzt sich aus vier vom Senat zu entsendenden Senatsmitgliedern, die je einer der vier Mitgliedergruppen angehören, je einem hochschulexternen Mitglied mit fachlicher Expertise für jede betroffene Studienrichtung sowie einem hochschulexternen Mitglied mit ausgewiesener Expertise für das Qualitätsmanagement an Hochschulen zusammen. Die Benennung der hochschulexternen Mitglieder erfolgt durch die LQE. Die hochschulexternen studienrichtungsbezogenen Mitglieder sollen aus den Vorschlägen nach Absatz 3 Satz 3 bestimmt werden, die bei der Besetzung der Begutachtungskommission nicht zum Zuge gekommen sind. Die Beschwerdekommision kann weitere hochschulinterne und/oder hochschulexterne Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 10 **Externe Expertise**

(1) Die hochschulexterne Begutachtung berücksichtigt die Bedürfnisse der beruflichen Praxis, die Relevanz und Aktualität von Studieninhalten sowie die aktuellen fachlichen Standards bzw. die Forschungsstandards im jeweiligen Fachgebiet.

(2) Bei der Einführung sowie bei der wesentlichen Änderung von Studienprogrammen ist jeweils mindestens ein schriftliches Gutachten je einer hochschulexternen Person aus der Berufspraxis sowie aus dem Hochschulbereich einzuholen.

(3) Neben der obligatorischen Einbindung hochschulexterner Expertise in die Internen Audits sowie nach Absatz 2 soll diese auch für die Weiterentwicklung des Studienangebots kontinuierlich eingeholt werden. In Koordinierung durch den ASL weiterzuentwickelnde Ansätze hierfür können z. B. sein

- in regelmäßigen Abständen stattfindende, studienprogrammbezogene Versammlungen mit SGL, Lehrenden und Studierenden unter Beteiligung von Alumni und externen Fachvertretern und Fachvertreterinnen und/oder
- auditbezogene Diskussionsrunden mit Experten und Expertinnen, Alumni, Lehrenden und Studierenden nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums und/oder
- die Bildung eines beratenden, zumindest aus verschiedenen Bereichen der Berufspraxis und Alumni zusammengesetzten Fachbeirats, der die Gestaltung des Studienangebots kontinuierlich begleitet, einzelne Aspekte kritisch betrachtet und Empfehlungen aus den Internen Audits aufgreift.

(4) Das Ob und Wie einer Einbindung externer Expertise ist mit dem ASL abzustimmen. Über die Wahl des Instruments und die Durchführung entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Fakultätsrat. Die aus der Einholung externer Expertise gewonnenen Ergebnisse werden Bestandteil des Selbstberichts des Studienprogramms im nächsten Internen Audit.

(5) Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürHG i. V. m. den §§ 24 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Grundordnung ist die für Lehrerbildung zuständige Selbstverwaltungseinheit bzw. das damit beauftragte Institut der Hochschule in die Arbeit des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzubinden, so dass die entsprechenden Studienprogramme im Rahmen der in der Ordnung des Zentrums definierten Aufgaben einer regelmäßigen externen Expertise unterliegen.

§ 11 **Qualitätssicherung in der Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Hochschule versteht sich als Dienstleisterin für die Kernbereiche Studium und Lehre, Kunst, Wissenschaft und Forschung.

(2) Basis der Tätigkeit der Verwaltung ist die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einerseits sowie die effiziente und kostengünstige Unterstützung der Kernprozesse zur Sicherung der Qualitätsanforderungen der Hochschule andererseits. Dazu gehören insbesondere

- die Unterstützung der fach- und rechtskonformen Durchführung von Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren,
- eine serviceorientierte Personalverwaltung und -entwicklung mit einem einheitlichen Formular- und Bescheidwesen und angemessenen Reaktionszeiten,
- die Berücksichtigung der Kompetenz der Lehrenden im Bereich Lehre und Prüfungen bei der Einstellung sowie die Unterstützung bei deren regelmäßiger Förderung durch Weiterbildungsangebote von der LQE und/oder der Personalabteilung,
- ein standardisiertes Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsmanagement sowie ein einheitliches Formular- und Bescheidwesen im Rahmen der Studierendenverwaltung verbunden mit einer kompetenten und serviceorientierten allgemeinen Studien- und Studierendenberatung,
- eine aktive, auf Verwaltungsaspekte bezogene Mitwirkung an den studienprogrammbezogenen Diskursen in der Hochschule und mit Partnerhochschulen.

(3) Zur stetigen Verbesserung der Tätigkeit der Verwaltung ist durch die Definition, Darstellung und Optimierung der dort verantworteten Prozesse und der diese unterstützenden Dokumente (Formulare, Checklisten und Handreichungen) ein Prozessmanagement auch für die Verwaltungseinrichtungen angestrebt. Es wird durch die Einführung digitalisierter Verfahren (insbesondere ERP und HISinOne) unterstützt bzw. etabliert und beinhaltet gleichzeitig erste evaluierende Komponenten.

(4) Zur Entwicklung eines Qualitätsmanagements für die Verwaltung berichtet die Kanzlerin bzw. der Kanzler einmal jährlich im Senat sowie im Jahresbericht der Hochschule gemäß § 10 ThürHG.

§ 12

Vertraulichkeit | Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung nur dann und in dem Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies nach der jeweiligen Prozessabbildung für den angestrebten Zweck unerlässlich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen der konkreten Qualitätssicherungsmaßnahme ist nur zulässig, soweit dies durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder die Befragten in die Verarbeitung einwilligen.

(2) Alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 befasst werden, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besonders zu verpflichten.

(3) Alle Qualitätssicherungsverfahren sind in der Regel anonym durchzuführen. Kann aus Gründen der Verwertbarkeit der Befragung ein Personenbezug nicht vermieden werden, setzt die Befragung eine schriftliche Einwilligung der bzw. des Befragten voraus. Im Rahmen der Verarbeitung sind alle Daten so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätssicherungszweck zulässt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen direkt oder indirekt erhobenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete und angemessene Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten, die getrennt von anderen Verwaltungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitglieds bzw. nach Erstellung des Berichts über die Qualitätssicherungsmaßnahme, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds folgt, zu löschen, es sei denn, das der Maßnahme zugrundeliegende Konzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Die Verfahrensbeschreibungen der nach dieser Satzung vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen konkrete Löschfristen bzw. Löschkonzepte regeln.

(6) Auf Antrag ist jedem Mitglied und Angehörigen der Hochschule Einblick in seine im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen erhobenen Daten und in die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahme(n) zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass keine Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten Dritter möglich ist.

(7) Das Präsidium ist befugt, die nach dieser Satzung zu Zwecken der Qualitätssicherung erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter bzw. Gutachterinnen zur externen Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen unter Beachtung der Zweckbindung der Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Weitergabe an Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Weimar, den 26. November 2020

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

URKUNDE

ZUR

INTERNEN AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Der Studiengang

[ABSCHLUSSBEZEICHNUNG] (ABK.) [(ANZAHL CP)]

im Studienfach/in den Studienfächern

[Studienfach/Studienfächer]

[Vertiefung/Schwerpunkt]

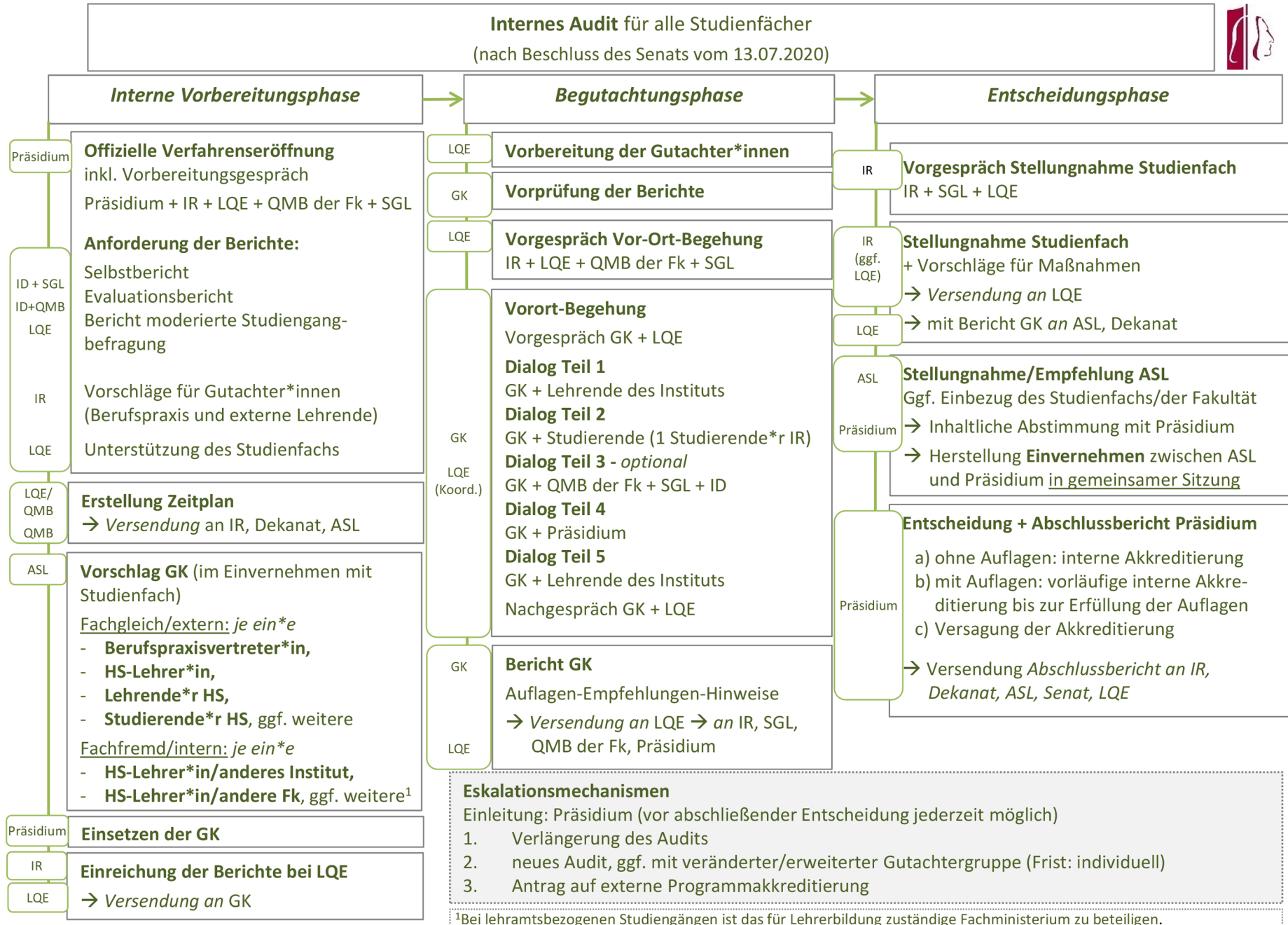
erfüllt die Qualitätsstandards der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und hat das Interne Audit nach Maßgabe der Qualitätssatzung der Hochschule
erfolgreich durchlaufen.

Die Akkreditierung gilt bis zum **[Datum]**.

Weimar, den [Datum]

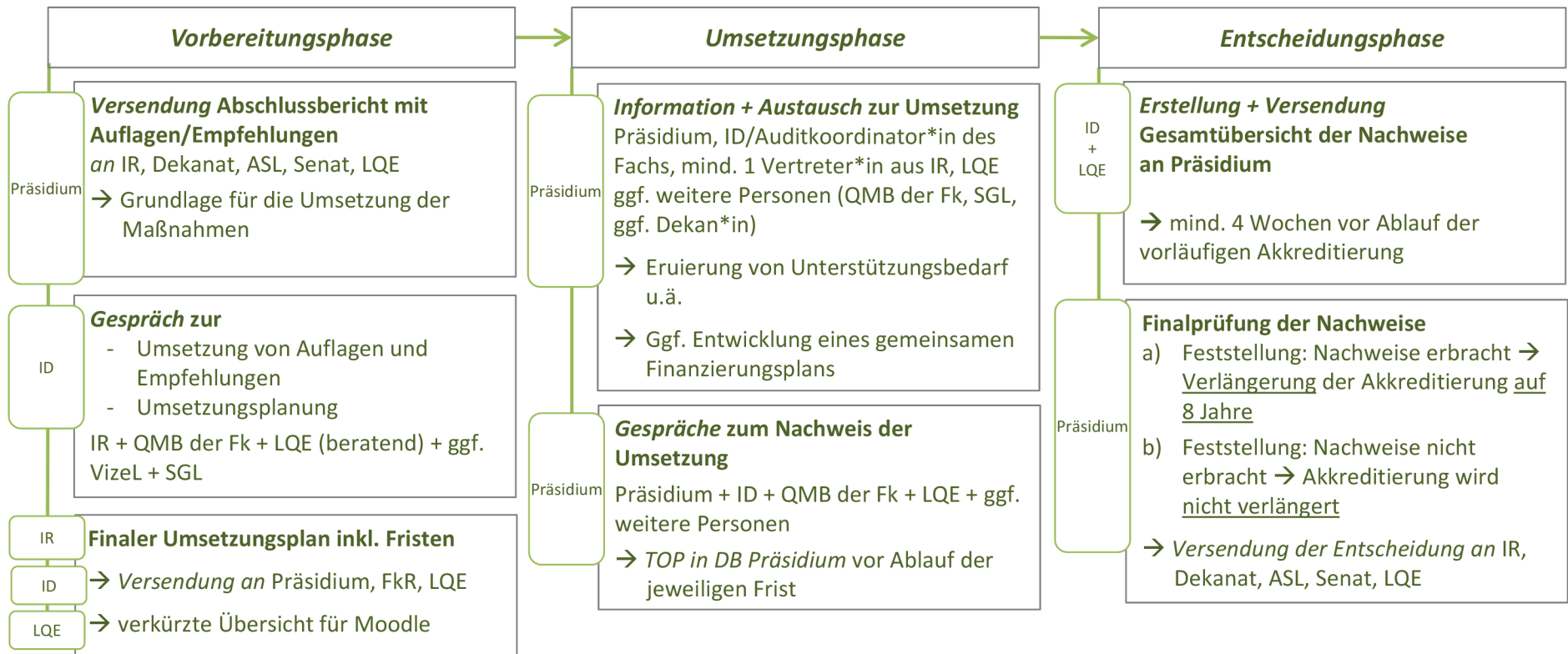
[Name]
Präsident

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)





Erfüllung der Auflagen/Empfehlungen
(nach Beschluss des Senats vom 24.06.2019)



Abkürzungen

ASL	Ausschuss für Studium und Lehre
Fk	Fakultät
GK	Gutachter*innenkommission
HS	Hochschule
ID	Institutsdirektor*in
IR	Institutsrat
LQE	Lehre und Qualitätsentwicklung
MHS	Musikhochschule
QMB	Qualitätsmanagementbeauftragte*r
SGL	Studiengangleiter*in
VizeL	Vizepräsident*in für Lehre